

**Durchführungsbestimmungen
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen)
zur Förderung des Wahltertials/-quartals Allgemeinmedizin im Praktischen
Jahr
vom 19.06.2013 i. F. v. 17.11.2025**

Präambel

Die KV Sachsen fördert das Wahltertial/-quartal Allgemeinmedizin im Praktischen Jahr in akkreditierten akademischen Lehrpraxen der TU Dresden und der Universität Leipzig. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 105 Absatz 1a SGB V.

§ 1

Fördermittel und Verwendung

(1) Die Förderung erfolgt durch Zahlung eines Zuschusses an die akkreditierten akademischen Lehrpraxen der TU Dresden und der Universität Leipzig, die sich in Sachsen befinden und Studierende im Wahltertial/-quartal Allgemeinmedizin ausbilden. Korrespondierend dazu werden Studierende gefördert, die in einer akkreditierten akademischen Lehrpraxis der TU Dresden bzw. der Universität Leipzig in Sachsen das Wahltertial Allgemeinmedizin absolvieren.

(2) Es gelten folgende Fördersätze:

(a) Die akademische Lehrpraxis erhält für ihre
Lehrleistung pro betreuten Studierenden
pro Wahltertial/-quartal: 800,00 EUR/600,00 EUR

(b) Befindet sich die akademische Lehrpraxis in den Städten
Dresden, Radebeul, Leipzig werden zusätzlich
für den Studierenden bei Vollzeit-Ausbildung
pro Monat gewährt: 496,00 EUR
Bei Teilzeit-Ausbildung wird der Betrag entsprechend angepasst.

(c) Befindet sich die akademische Lehrpraxis außerhalb der Städte
Dresden, Radebeul, Leipzig werden zusätzlich
für den Studierenden bei Vollzeit-Ausbildung
pro Monat gewährt: 992,00 EUR
Bei Teilzeit-Ausbildung wird der Betrag entsprechend angepasst.

(3) Die Auswahl und Koordinierung der geförderten akademischen Lehrpraxen und Studierenden obliegt den Medizinischen Fakultäten der TU Dresden und der Universität Leipzig. Zur Kenntnisnahme, welche akademischen Lehrpraxen Studierende im Wahltertial/-quartal Allgemeinmedizin ausbilden, schließt die KV Sachsen mit den Medizinischen Fakultäten der TU Dresden und der Universität Leipzig eine Datenaustauschvereinbarung ab.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung der Förderung ist

- (a) für Lehrpraxen: die Akkreditierung als akademische Lehrpraxis der Medizinischen Fakultät der TU Dresden bzw. der Universität Leipzig sowie Praxissitz in Sachsen.
- (b) für Studierende: die Absolvierung des Wahltertials/-quartals Allgemeinmedizin in einer akkreditierten akademischen Lehrpraxis der TU Dresden bzw. der Universität Leipzig in Sachsen.

(2) Fördermittel werden nicht gewährt, wenn der Studierende das Wahltertial/-quartal Allgemeinmedizin nicht antritt, es vorzeitig beendet bzw. die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Für Studierende, die Leistungen von allgemeinmedizinischen Förderprogrammen beziehen, ist eine Gewährung der Förderung für das Wahltertial/-quartal Allgemeinmedizin ausgeschlossen. Akademische Lehrpraxen, welche Studierende aus allgemeinmedizinischen Förderprogrammen betreuen, können die Förderung nach §1 Abs. 2 lit. a dieser Vorschrift jedoch erhalten.

(4) Fördermittel werden zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

§ 3

Förderantrag

(1) Die Förderung wird auf Antrag der Lehrpraxis gewährt, die einen Studierenden im Wahltertial/-quartal Allgemeinmedizin ausbildet. Dem Antrag sind die für den Zeitraum des Wahltertials/-quartals Allgemeinmedizin gültigen Immatrikulationsbescheinigungen des Studierenden beizufügen.

(2) Der Antrag ist bei der KV Sachsen für das laufende Jahr bis spätestens 15. Dezember zu stellen.

(3) Die Prüfung und Gewährung der Anträge erfolgt nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs im Ressort Vertragsärztliche Versorgung/Fachbereich Beratung der KV Sachsen.

§ 4

Durchführung der Förderung

(1) Die Förderzusage erfolgt für das Wahltertial/-quartal Allgemeinmedizin.

(2) Die Förderbeträge werden von der KV Sachsen an die Lehrpraxis nach Abschluss des Wahltertials/-quartals und Zusendung der Bescheinigung über das Praktische Jahr sowie an den Studierenden für den laufenden Wahltertial/-quartal-Monat jeweils zum Monatsende überwiesen. Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die Berechtigten.

(3) Die Lehrpraxis hat der KV Sachsen ein vorzeitiges Ausscheiden des von ihm betreuten Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Nach Beendigung des Wahlterials/-quartals Allgemeinmedizin hat der Studierende bei der KV Sachsen innerhalb eines Monats eine Kopie der ausgefüllten und durch die akkreditierte akademische Lehrpraxis unterschriebenen Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung im Wahlterial/-quartal Allgemeinmedizin (§ 3 Abs. 5 i. V. m. Anlage 4 ÄApprO „Bescheinigung über das Praktische Jahr“) einzureichen. Andernfalls kann die KV Sachsen die gezahlte Förderung zurückfordern.

§ 5 Datenschutz

Es finden die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten in der jeweils geltenden Fassung Beachtung. Die KV Sachsen verwendet personenbezogene Daten ausschließlich zur Abrechnung der PJ-Förderung mit den beteiligten akademischen Lehrpraxen der Medizinischen Fakultät der TU Dresden und der Universität Leipzig sowie für den Verwendungsnachweis der Fördermittel.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung zum 17.11.2025 in Kraft und ersetzen die Durchführungsbestimmungen i. d. F. vom 19.02.2025.